

# Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Lindenberg Lagertechnik, Berlin



Lindenberg Lagertechnik

## Zur Verwendung im geschäftlichen Verkehr gegenüber Unternehmern

### 1. Allgemeines, Vertragsschluss

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Montagebedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit dem Besteller. Dies gilt insbesondere für künftige Bestellungen, die mündlich oder per Telefax vom Besteller aufgegeben bzw. von uns angenommen werden. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Montagebedingungen. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2. Verträge kommen nur aufgrund unserer Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Nebenabreden oder die Zusicherung bestimmter Eigenschaften müssen schriftlich festgelegt werden. Dies gilt auch für die Abbildung des Schriftformerfordernisses.
- 1.3. Wird bei der Bestellung auf Abbildungen, Zeichnungen oder Pläne Bezug genommen, so haben die hierin enthaltenen Masse und Gewichtsangaben nur die Bedeutung von annähernden Werten, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Geringfügige Abweichungen begründen nur dann Gegenrechte des Bestellers, wenn Toleranzen ausdrücklich ausgeschlossen wurden oder der Besteller dadurch unzumutbar belastet wird.
- 1.4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht ohne unsere Zustimmung kopiert, vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder in irgendeiner sonstigen Weise genutzt werden.

### 2. Preise und Zahlung

- 2.1. Unsere Preise gelten ab Werk, zuzüglich der bei Rechnungsstellung anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch grundsätzlich ohne Verpackungs-, Fracht- und Montagekosten.
- 2.2. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger oder noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen mit dem Auftraggeber bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erhalten wir innerhalb angemessener Zeit weder eine Vorauszahlung noch Sicherheiten, sind wir zum Rücktritt von diesem und anderen bestehenden Verträgen berechtigt.
- 2.3. Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme und Erhalt einer Zahlungsaufstellung /Rechnung fällig, zahlbar ohne Abzug sowie bargeldlos durch Überweisung. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärungen des Auftragnehmers 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Besteller steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Besteller fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung bzw. Arbeiten steht.
- 2.4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers dürfen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB verlangen.

### 3. Lieferung

- 3.1. Angegebene Lieferzeiten bestimmen den vorhergesehenen Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Fixe Liefertermine müssen ausdrücklich so bei Auftragserteilung bzw. Bestätigung vereinbart werden. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren. In diesem Falle sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Im Falle des Rücktritts ist die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- 3.2. Eine etwaige Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sie beginnt jedoch in keinem Fall bevor zwischen den Vertragspartnern alle für Herstellung und Lieferung wesentlichen Fragen einvernehmlich geklärt sind, es sei denn, wir hätten es schuldhaft unterlassen, uns wegen der Klärung dieser Fragen unverzüglich mit dem Besteller in Verbindung zu setzen.
- 3.3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt voraus, daß der Besteller seinen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Wir sind andernfalls zu einer Neufestsetzung, auch mit Rücktrittsandrohung, berechtigt, wobei die neue Frist angemessen sein muß.
- 3.4. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, die gesondert abgerechnet werden können.
- 3.5. Die Lieferung erfolgt ab Werk, d.h. der Besteller trägt alle Kosten der Verladung und des Transports, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so kann uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Er kann danach vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 8 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf jeweils 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt, die Haftung des Auftragnehmers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung sind - auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 3.6. Bei Annahmeverzug des Bestellers berechnen wir entweder die uns entstehenden Lagerkosten oder lagern die Ware auf Kosten des Bestellers anderweitig ein. Mit Verzugsseintritt geht die Gefahr für die Lieferung auf den Besteller über.

### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
- 4.2. Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten, oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im folgenden: "Verarbeitung" und im Hinblick auf den Liefergegenstand "verarbeitet") erfolgt für den Auftragnehmer; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der Besteller verwahrt die Neuware für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 4.3. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Auftragnehmer und Besteller einig, dass der Besteller dem Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- 4.4. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Besteller, im Falle des Zahlungsverzuges dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, so zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
- 4.5. Beeinträchtigt der Besteller die vorgenannten Rechte des Lieferers, so ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Besteller, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderung oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Auftragnehmer.
- 4.6. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
- 4.7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/ oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes / der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

### 5. Abnahme

- 5.1. Im Falle der Durchführung von Montageleistungen hat die Abnahme der Leistung nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme/ Teilabnahme nicht verweigert werden.
- 5.2. Die Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller vor Abnahme ist nicht zulässig. Erfolgt sie gleichwohl, so gilt sie als Abnahme, es sei denn eine ausdrückliche Abnahme durch den Besteller ist innerhalb von 7 Tagen nach Ingebrauchnahme erfolgt. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an der Sache selbst, an anderen Sachen des Bestellers oder Körper- und Gesundheitsschäden, die durch eine Ingebrauchnahme, Vorabnahme verursacht werden. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers bleibt unberührt.
- 5.3. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller den Liefergegenstand nicht innerhalb einer ihm von dem Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

### 6. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung

- 6.1. Ist eine von uns gelieferte oder bearbeitete Ware mangelhaft, so sind im Rahmen der Nacherfüllung ausschließlich wir berechtigt, zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/herstellung (Neuleistung) zu wählen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, zu mindern oder - wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unser Kunde ist für die Vorgabe seiner kundenspezifischen Daten und Maße, insbesondere Lasten für die Verwendung unserer Produkte ausschließlich selbst verantwortlich. Jegliche Maßgaben sind nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt sind.
- 6.2. Will der Besteller Schadensersatz statt der Leistung verlangen, Selbstvornahme durchführen oder vom Vertrag zurücktreten, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 6.3. Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 6.4. Unser Kunde ist für die freie Zufahrt zur Anlieferung unserer Produkte durch LKW an die vorgesehene Ablade- und Montagestelle zum Zeitpunkt der Anlieferung allein verantwortlich. Unser Kunde hat für freie Zufahrt zu sorgen und die von uns gelieferte Ware selbst abzuladen.
- 6.5. Unser Kunde ist für die behinderungsfreie Montage, soweit von uns angeboten, sowie die Lasten- und Tragfähigkeit des vorhandenen Untergrundes für die Verwendung unserer Produkte verantwortlich.
- 6.6. Für eine etwaige Nachbesserung übernehmen wir die Gewährleistung unter Haftung im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für das zunächst gelieferte Werk.
- 6.7. Der Besteller ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlich sind, um im Schadensfalls etwaige Rückgriffsrechte gegenüber Dritten zu wahren (z.B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme, Fehlmengenbescheinigung). Verletzt der Besteller diese Obliegenheiten oder sonstige Mitwirkungspflichten, wozu auch eine

# Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Lindenberg Lagertechnik, Berlin



Lindenberg Lagertechnik

Zur Verwendung im geschäftlichen Verkehr gegenüber Unternehmern

- ggf. bestehende Schadensminderungspflicht gehört, ist die Geltendmachung von Mängelrügen ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht bei der Verletzung bloß unwesentlicher Nebenpflichten bzw. wenn die Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile für uns zur Folge hat.
- 6.8. Mit der Weiterverarbeitung durch den Besteller entfällt jegliche Gewährleistung für bei Lieferung erkennbare Mängel. Dies gilt auch, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte ohne unsere Zustimmung Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe vornimmt.
- 6.9. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung. Weiter kann für Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Überbelastung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, chemische Einflüsse, die ohne unser Verschulden entstehen, durch Sachen, die infolge von Wärme- oder Kälteeinwirkungen der Verformung unterworfen sind, keine Haftung übernommen werden.
- 6.10. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu überprüfen; erkennbare Mängel oder Beanstandungen über die fehlende Vollständigkeit sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 10 Tagen schriftlich unter Angabe des vom Kunden behaupteten Mangels und des Lagerortes anzuzeigen.
- 6.11. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln bleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.
- 7. Verjährung**
- 7.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der gelieferten Ware - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorgenannten Satz 2 genannten Ansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- 7.2 Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist nach Abs. 1 Satz 1.
- 7.3 Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
- a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht für den Fall des Vorsatzes.
- b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Hat der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Abs. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß § 438 Abs. 3 bzw. 634 a Abs. 3 BGB, wenn nicht ein anderer Ausnahmefall nach diesem Abs. 3 vorliegt.
- c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.4 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- 7.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Hemmung und den Neubeginn der Fristen unberührt.
- 7.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8. Sicherheitsvorschrift**
- 8.1. Die von uns gelieferten Regale und Regalanlagen wurden nach dem neuesten Stand der Technik hergestellt. Sie entsprechen dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und den ergänzenden Bestimmungen, insbesondere den Richtlinien für Lagereinrichtungen und Geräte des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft. Die Benutzung der Regalanlagen hat entsprechend dem Gebrauchszweck und ggf. der Gebrauchsanleitung zu erfolgen. Für Schäden oder Unfälle, die durch gebrauchswidrige Benutzung entstehen, wird jede Haftung ausgeschlossen. Das gilt auch für Folgeschäden. Der gleiche Haftungsausschluss gilt bei Selbstmontage von Regalen, wenn die Montage nicht entsprechend den Vorschriften durchgeführt wird. Der Auftraggeber oder Benutzer hat die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Die für die Erfüllung unserer Aufträge verwendeten Materialien entsprechen den DIN-Normen, gültig für die BRD und soweit vorhanden, den Normen der EWG.
- 8.2. Der Abnehmer und Verwender von gütegesicherten Regalen und Regalanlagen verpflichtet sich, Beauftragten des Materialprüfungsamtes Dortmund jederzeit Zutritt zu den Aufstellungsorten zu gewähren und eine Überprüfung der Qualität zuzulassen. Eine etwaige Prüfung erfolgt im Rahmen der Güte- und Prüfungsbestimmungen und ist für den Abnehmer bzw. Auftragsgeber kostenlos.
- 9. Datenschutz**
- Wir sind berechtigt, Kundendaten, die wir aus der Geschäftsbeziehung erhalten haben, soweit der Kunde über diese verfügen kann, zu speichern und zu verarbeiten.
- 10. Rechtsbeziehungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 10.1. Auf das Vertragsverhältnis sowie etwaige in seiner Ausführung geschlossene weitere Einzelverträge findet deutsches materielles Recht Anwendung.
- 10.2. Erfüllungsort ist Berlin.
- 10.3. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder sonstige Träger öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist Berlin. Darüber hinaus ist Berlin Gerichtsstand für den Fall, daß der Besteller nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Stand: Januar 2006